

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0775/22

Satzung des Klimabeirats der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Ingolstadt bildet zur unterstützenden Beratung bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele einen Klimabeirat (im folgenden Beirat genannt). Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentlich fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.

(2) Der Beirat

- informiert sich in den Sitzungen über klimarelevante Aktivitäten der Stadt Ingolstadt und bezieht dazu Stellung,
- spricht Empfehlungen an den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung aus, z. B. durch Vorschlag von Projekten,
- beobachtet die Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Stadt Ingolstadt und weist auf Zielabweichungen hin,
- begleitet die Fortschreibung und die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Ingolstadt,
- formuliert Empfehlungen an die städtischen Gremien
- unterstützt die Kommunikation zum Klimaschutz.

(3) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung. Er nimmt beratend an der Fortentwicklung und Umsetzung der Ingolstädter Klimaschutzpolitik teil. Er kann Projekte vorschlagen und ideell fördern, die der Umsetzung der Klimaschutzpolitik besonders dienen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft. Vertreter/innen des Stadtrats und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.

(2) Die berufenen, stimmberechtigten Mitglieder stammen:

1. mit drei Persönlichkeiten aus der Wissenschaft,
2. mit sechs Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und
3. mit drei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.

(3) Die beratenden Mitglieder kraft Amtes sind:

1. der/die Leiter/in des Geschäftsbereichs Umwelt und Klima

2. der/die Leiter/in des Umweltamts
3. der/die Leiter/in des Bauordnungsamts
4. der/die Leiter/in des Amtes für Verkehrsmanagement
5. der/die Referent/in des Referats Wirtschaft
6. der/die Leiter/in der Stabsstelle Klima, Biodiversität und Donau
7. der/die Leiter/in der Stabsstelle Nachhaltigkeit
8. ein/e Vertreter/in der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt
9. ein/e Vertreter/in des Verkehrsverbunds Großraum Ingolstadt

(4) Zudem gehören dem Klimabeirat als beratende Mitglieder jeweils eine/r Vertreter/in der Stadtratsfraktionen sowie der Ausschussgemeinschaften an, welche in den Ausschüssen gem. § 5 Abs.1 bis 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vertreten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 dieser Satzung werden erstmals bis zum 30.04.2026 sowie anschließend jeweils auf drei Jahre vom Stadtrat berufen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen.

(2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder aus der Zivilgesellschaft werden durch Losentscheid oder Zufallsauswahl ermittelt und sollen ein möglichst breites Spektrum der Bürgerschaft abbilden, zwei Mitglieder werden vom Jugendparlament vorgeschlagen. Näheres zum Auswahlverfahren wird durch eine Geschäftsordnung nach § 5 geregelt. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder gem. § 2 Abs.4 liegt bei den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied in seiner Organisation die entsprechende Position verliert oder aufgibt oder auf eigenen Wunsch zurücktritt.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Beirat wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt.

(2) Die Leitung des Geschäftsbereichs mit Zuständigkeit Klima und Umwelt ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Beirats.

(3) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern wird der/die stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Beirats erstmals bis zum 30.04.2026 sowie anschließend für drei Jahre gewählt.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Klimabeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Bei der Stabsstelle Klima, Biodiversität und Donau der Stadt Ingolstadt wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.

(4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Ingolstadt erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese nicht der Geheimhaltung, bzw. dem Datenschutz unterliegen.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.

(4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsstelle, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

§ 7 Sitzungsverfahren

(1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.

(2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, den zuständigen Dienststellen zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

Diese entscheiden in eigener Verantwortung über den weiteren Umgang mit den Beschlüssen. Sie unterrichten je nach Zuständigkeit den Stadtrat oder seine Ausschüsse über die Empfehlungen des Beirats.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.

(5) Sachverständige können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Beirats eingeladen werden.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt mit den gefassten Beschlüssen sowie Datum, Zeit, Ort der Sitzung sowie die Aufnahme der Anwesenden. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch die/den Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt werden.

§ 8 Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach der Satzung der Stadt Ingolstadt zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

§ 9 Auflösung des Beirats und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirats sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.